

Freiwillige Weiterversicherung nach Ausscheiden aus der PKBS ab Alter 56

Allgemeines

Versicherte Personen, deren Arbeitsverhältnis nach vollendetem 56. Altersjahr vom Arbeitgeber beendet wurde (Kündigung oder Aufhebungsvereinbarung), können gemäss Art. 2a Rahmenreglement die Versicherung in der PKBS weiterführen. Der Nachweis über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber ist von der versicherten Person zu erbringen.

Diese freiwillige Weiterversicherung kann über die gesamte Vorsorge (Alterssparen und Risikoversicherung) oder nur für die Risikoversicherung beantragt werden.

Die freiwillig versicherte Person verbleibt im bisherigen Vorsorgewerk und ist im gleichen Vorsorgeplan wie bis anhin für die Risiken Alter, Tod und Invalidität versichert.

Umfang der freiwilligen Weiterversicherung

Für die Weiterversicherung ist derjenige AHV-Jahreslohn und Beschäftigungsgrad massgebend, welcher vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses in der PKBS versichert war.

Dieser Lohn wird abzüglich dem Koordinationsbetrag weiterversichert und dient als Basis für die Erhebung der Beiträge sowie für die Höhe der Risikoleistungen.

Das Sparkapital verbleibt während der Weiterversicherung in der PKBS und wird mit dem für das jeweilige Vorsorgewerk geltenden Zinssatz verzinst. Sofern die versicherte Person auch weiterhin fürs Alter spart, werden zudem die Sparbeiträge gutgeschrieben.

Kosten

Die versicherte Person ist verpflichtet, folgende Beiträge zu entrichten:

- Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-Risikobeiträge
- Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-Sparbeiträge, sofern die Weiterführung der gesamten Vorsorge (Alterssparen und Risikoversicherung) gewählt wurde. Es kommt diejenige Sparplanskala zur Anwendung, welche für das gesamte Versichertenkollektiv massgebend ist
- Allfällige Stabilisierungs- und/oder Sanierungsbeiträge der Arbeitnehmer
- Allfällige Kosten im Zusammenhang mit der Pensionierung, die bisher ausschliesslich vom Arbeitgeber finanziert wurden

Die gesamten Beiträge werden der versicherten Person monatlich in Rechnung gestellt und sind jeweils bis Ende des Monats zu entrichten.

Abschluss und Anpassung der Weiterversicherung

Die Weiterversicherung muss bis spätestens einen Monat nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der PKBS mit dem Formular «Freiwillige Weiterversicherung» angemeldet werden. Das Formular steht auf www.pkbs.ch zum Download bereit.

Mit diesem Formular ist eine Kopie des Kündigungsschreibens des Arbeitgebers oder der Aufhebungsvereinbarung einzureichen.

Der versicherten Person stehen unmittelbar bei Abschluss der freiwilligen Weiterversicherung oder danach jeweils per 1. Januar des Folgejahres die Möglichkeiten offen,

- den massgebenden AHV-Jahreslohn um höchstens die Hälfte nach unten anzupassen (maximal zwei Teilschritte während der gesamten Versicherungszeit möglich). Dadurch reduzieren sich die Beiträge sowie die versicherten Risikoleistungen;

- die Weiterversicherung wahlweise auf der gesamten Vorsorge (Alterssparen und Risikoversicherung) oder nur zur Abdeckung der Risiken Invalidität und Tod weiterzuführen (Wechsel des Versicherungsumfangs);
- nebst dem «Plan Standard» zwischen den Sparplänen «Plan Plus» und «Plan Minus» zu wählen, sofern die Weiterversicherung auch für das Alterssparen vereinbart wurde.

Die schriftliche Mitteilung für Anpassungen per 1. Januar des Folgejahrs hat jeweils **bis zum 30. November** zu erfolgen.

Ende der Weiterversicherung

Die freiwillige Weiterversicherung endet,

- mit **Kündigung** der Weiterversicherung durch die versicherte Person.
Hat die versicherte Person zu diesem Zeitpunkt das 58. Altersjahr bereits vollendet, ist eine vorzeitige Pensionierung möglich und die versicherte Person kann die Ausrichtung von Altersleistungen beantragen. Andernfalls kommen die Bestimmungen zur Austrittsleistung gemäss Art. 21 ff. Rahmenreglement zur Anwendung.
- bei **Eintritt eines Vorsorgefalls** (vorzeitige Pensionierung, Invalidität oder Tod).
- bei **Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung**, wenn mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden.
- bei **Ausfall der Beitragszahlung**.
Kommt die versicherte Person ihrer Beitragspflicht nicht nach, wird die Weiterversicherung nach einmaliger Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 10 Tagen von der PKBS auf den Monat gekündigt, für den die letzte Beitragszahlung erfolgte.
- spätestens bei **Erreichen des Rücktrittsalters**.
Es erfolgt die ordentliche Pensionierung.

Besonderes

Reduziert die versicherte Person ihren massgebenden AHV-Jahreslohn, werden der Beschäftigungsgrad sowie die versicherten Leistungen entsprechend angepasst.

Falls die freiwillige Weiterversicherung länger als zwei Jahre gedauert hat, können die Altersleistungen nur noch in Rentenform bezogen werden und ein Vorbezug oder eine Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum ist nicht mehr möglich.

Wenn die gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen für die anderen Versicherten im Vorsorgewerk ändern, so gelten diese Änderungen auch für die Personen in der freiwilligen Weiterversicherung. Dies gilt insbesondere für Anpassungen des Vorsorgeplans (z.B. Senkung / Anpassung Umwandlungssatz oder Wechsel der Vorsorgelösung).

Informationen und Auskünfte

Das Formular zum Abschluss oder zur Anpassung der freiwilligen Weiterversicherung finden Sie auf www.pkbs.ch in der Rubrik «Über uns / Downloads».

Ihre zuständige Vorsorgeberaterin bzw. ihr zuständiger Vorsorgeberater steht Ihnen gerne zur Verfügung, um mit Ihnen die Möglichkeiten der freiwilligen Weiterversicherung, deren Folgen und Kosten zu besprechen.